

RS Vwgh 1995/11/27 93/10/0238

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §9 Abs3;

Rechtssatz

§ 9 Abs 3 VStG setzt eine räumliche oder sachliche Gliederung des Unternehmens voraus; ein verantwortlicher Beauftragter iSd § 9 Abs 3 VStG kann nur für einzelne oder mehrere sachliche oder räumliche Bereiche (Gliederungen) des Unternehmens und nicht als verantwortlicher Beauftragter für das ganze Unternehmen bestellt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993100238.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at